

BGer 5A_379/2018 vom 11. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_379_2018

FR: TF 5A_379/2018 du 11 mars 2019

IT: TF 5A_379/2018 del 11 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid der einzigen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, gegen den - unabhängig vom Streitwert - die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich ergriffen werden kann (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die zehntägige Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide). Ein Rückweisungsentscheid ist grundsätzlich ein Zwischenentscheid. Rückweisungsentscheide sind ausnahmsweise als Endentscheide zu behandeln, wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der rechnerischen Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 142 II 20 E. 1.2 S. 24 ; 138 I 143 E. 1.2 S. 148; 135 V 141 E. 1.1 S. 143; 134 III 136 E. 1.2 S. 138).

Beim angefochtenen Entscheid der kantonalen SchK-Aufsichtsbehörde handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Da die Pfändungsurkunde vom 30. November 2017 aufgehoben wurde und dem Betreibungsamt bei der Neufestsetzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Art. 93 SchKG) ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibt, ist der angefochtene Entscheid als Zwischen- und nicht als Endentscheid zu qualifizieren. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz der Argumentation der Beschwerdeführerin hinsichtlich zahlreicher Positionen des Existenzminimums nicht gefolgt ist. Somit stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anfechtung als Zwischenentscheid erfüllt sind.

E. 1.3

Selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide können - sofern sie wie vorliegend nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand zum Gegenstand haben (Art. 92 BGG) - nur dann direkt mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wenn sie entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Sie ist restriktiv zu handhaben, können Vor- und Zwischenentscheide doch gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (BGE 144 III 253 E. 1.3 S. 253 f. mit Hinweisen).

Will die beschwerdeführende Partei einen Zwischenentscheid anfechten, hat sie darzutun, dass die Voraussetzungen zur Anfechtung gegeben sind, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 142 V 26 E. 1.2 S. 28; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 137 III 324 E. 1.1 S. 329). Vorliegend äussert sich die Beschwerdeführerin nicht zu den Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 BGG und es liegt im Übrigen auch nicht auf der Hand, dass ein Fall von Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben ist. Die Beschwerde erweist sich deshalb als unzulässig.

E. 2

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.